Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/314

22. 04. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einige gegenüber bestimmten Drittländern anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der Fischereizone vor der Küste des Departements Guayana

»EG-Dok. S/590/77 (RELEX 45) (AGRI 52)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat ein Bündel Entschließungen zu bestimmten inneren und äußeren Gesichtspunkten der gemeinsamen Fischereipolitik gefaßt.

Zur Erhaltung der Fischbestände in der Fischereizone, die sich seit dem 27. Februar 1977 von den Grundlinien des französischen Departements Guayana aus 200 Seemeilen weit vor dessen Küste hinaus auf See erstreckt, sind strenge Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Hierfür ist schon jetzt eine scharfe Überwachung der Fangtätigkeit in dieser Zone einzuführen und der Zugang nur solchen die Flagge eines Drittlandes führenden Schiffen zu gestatten, die ordnungsgemäß ermächtigt sind, den Fang bestimmter Fischarten unter Bedingungen auszuüben, die zuvor auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland festgelegt worden sind.

Bis zum Abschluß derartiger Vereinbarungen sind für Schiffe, die unter der Flagge Brasiliens, Japans, Koreas, Surinams und der Vereinigten Staaten von Amerika fahren, vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verwaltung der Fischbestände zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Fangmengen, die ab 1. April 1977 bis 30. Juni 1977 Brasilien, Japan, Korea und Surinam in der Fischereizone zugestanden werden, die sich von den Grundlinien des französischen Departements Guayana aus 200 Seemeilen weit vor dessen Küste hinaus auf See erstreckt, sind bis zum Abschluß von Fischereiabkommen zwischen den genannten Ländern und der Gemeinschaft die gleichen, wie sie 1975 für dieselben Fischarten getätigt worden sind, wobei die monatliche Staffelung die gleiche wie während des Jahres 1975 ist vorbehaltlich der etwaigen Festsetzung zulässiger Höchstmengen und von Fangquoten für die betreffenden Arten.

2. Für Fänge der Vereinigten Staaten von Amerika in der in Absatz 1 genannten Fischereizone und unter den in den Artikeln 2 bis 5 dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen gilt Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 des Rates vom 24. Februar 1977 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen [1]).

[1]) ABl. EG Nr. L 53 vom 25. Februar 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

In der in Artikel 1 bezeichneten Fischereizone ist Schiffen der in demselben Artikel genannten Drittländer die Ausübung der Fangtätigkeit nur nach Gewährung einer Lizenz gestattet, die namens der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird.

Artikel 3

Bei Beantragung einer Lizenz bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen:

a) Name des Schiffes;

b) Schiffsregistriernummer sowie die außen angebrachten Kennummern und -buchstaben;

c) Heimathafen;

d) Bruttotonnage und Länge über alles;

e) Rufzeichen.

Artikel 4

Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff, für einen Zeitraum im Sinne des Artikels 1 und für die Ausübung der Fangtätigkeit in den in Artikel 1 angegebenen mengenmäßigen und geographischen Grenzen.

Artikel 5

Die Französische Republik erläßt die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 1 bis 4, einschließlich der regelmäßigen Inspektion der Schiffe von Drittländern.

Hierfür teilen sich die Französische Republik und die Kommission gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Informationen mit, die vor allem Bezug auf die Kontrolle des Umfangs der von den Schiffen der betreffenden Drittländer getätigten Fänge haben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 133/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Am 3. November 1976 hat der Rat eine „Entschließung über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977" angenommen.

In dieser Entschließung ist vorgesehen, „daß von diesem Zeitpunkt an die Nutzung der Fischbestände in den genannten Zonen durch Fischereifahrzeuge von Drittländern durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt wird".

2. Für das Departement Guayana wurde mit Erlaß der französischen Regierung die Fischereizone mit Wirkung vom 27. Februar 1977 auf 200 Seemeilen ausgedehnt.

3. Im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen vom Fischfang in dieser Zone betroffenen Drittländern laufen Sondierungsgespräche zwischen der Gemeinschaft und fünf Drittländern an. Bis zum Abschluß solcher Abkommen hat die Gemeinschaft jedoch unverzüglich Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände zu treffen.

4. Die Kommission schlägt vor, den Zugang zu dieser Zone vorübergehend lediglich den Fischereifahrzeugen der Drittländer vorzubehalten, die ordnungsgemäß zum Fischfang ermächtigt sind, und die Fangmengen jeweils auf die im gleichen Zeitraum des Jahres 1975 von diesen Ländern erzielten Fangmengen zu begrenzen.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, die Ausübung des Fischfangs in dieser Zone von der Gewährung von Lizenzen abhängig zu machen.